

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Aufbau einer neuen Käserei für eine tägliche Milchverarbeitung von 1.600.000 Liter (1.648 t / Tag) als Ersatz für die bestehende Käserei und damit verbunden die Errichtung und der Betrieb einer neuen hocheffizienten Kältezentrale als Ersatz für zwei im Bestand vorhandene Kälteanlagen. Die Anlagenfüllmenge der neuen Kälteanlage wird im Endausbau maximal 13,3 t Ammoniak betragen.

Die Butterherstellung sowie die bestehende BHKW-Anlage sind von dem Vorhaben nicht betroffen, sind aber Nebeneinrichtung mit dienender Funktion für die Käserei.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort grenzt an den südwestlichen Rand des Ortes Bismark (Altmark).

Die zum Anlagenstandort nächsten Schutzgebiete nach BNatSchG und ein Wasserschutzgebiet sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
Wasserschutzgebiet „Bismark“ Zone 3	nordwestlich	ca. 330 m
Teilfläche des linienförmigen FFH-Gebietes 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“	nordwestlich	ca. 3.300 m
EU-Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung / Altmark“	nordwestlich	ca. 3.100 m
Teilfläche des linienförmigen FFH-Gebietes 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“	südlich	ca. 3.000 m
EU-Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung / Altmark“	südlich	ca. 4.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete“	südöstlich	ca. 7.300 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Secantsgraben“	südlich	ca. 3.700 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Milde und Untere Milde“	westlich	ca. 4.300 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die geplante neue Käserei ist aufgrund des Anlagendurchsatzes von 1.648 t / Tag und unter Einbeziehung des Milcheinsatzes der Buttereie von 120 t / Tag (insgesamt 1.768 t / Tag) unter die Nr. 7.29.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Für die Nebenanlage Blockheizkraftwerkanlage (BHKW-Modul, Gesamtfeuerungswärmeleistung: 3,649 MW) ist ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen wurde für den gesamten Anlagenkomplex (Käserei, Buttereie und BHKW-Anlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens am Standort Bismark sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik in allen Bereichen der neuen Anlage
- regelmäßige Kontrolle und Wartung der Anlagenkomponenten
- Einhausung lärmintensiver Anlagenteile
- Zukünftig deutliche Minderung von Geruchsemissionen durch Ausrüstung der neuen Anlage mit Biowäschern und Biofiltern

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 27.01.1996 und 03.07.1995 zugelassene Grundvorhaben und die mit Änderungsgenehmigung vom 28.11.2014 zugelassenen Änderungen der Milchverarbeitungsanlage wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe und Gerüche

Die zu erwartenden Immissionsbeiträge luftfremder Stoffe ausgehend vom Anlagenstandort sind gering und die Irrelevanzkriterien nach TA Luft 2021 werden auch weiterhin für die anlagenspezifischen Luftschadstoffe eingehalten.

Dadurch, dass zukünftig die mit Geruchsstoffen beladenen Emissionen der Abwasserbehandlungsanlage einer Abgasbehandlung unterzogen werden, wird sich die bestehende Immissionssituation im Anlagenumfeld deutlich verbessern.

Die Bemessung der Abluftbehandlungsanlage erfolgt auf der Grundlage der VDI 3477 und die Abluftbehandlungsanlage wird an die in im Bereich der Abwasserbehandlung entstehenden Abluftmengen angepasst.

Das in der Ammoniakkälteanlage vorhandene Ammoniak befindet sich in einem geschlossenen technischem Kreislaufprozess. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kälteanlage verursacht keine Emissionen an Ammoniak. Die Ammoniak-Kälteanlage wird „technisch-dicht“ betrieben.

Schallemissionen

Bezugnehmend auf die, Schallimmissionsprognose (Lärmkataster) vom 16.01.2024 schätze ich ein, dass durch das geplante Vorhaben nur irrelevante zusätzliche Lärmimmissionen im Anlagenumfeld hervorgerufen werden.

Insgesamt schätze ich ein, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wie bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erläutert wurde, werden von der geplanten Käserei nur irrelevante Luftschadstoffemissionen (insbesondere Stickstoffoxide durch die bestehende BHKW-Anlage) ausgehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete

nach BNatSchG insbesondere aufgrund der großen Abstände (mindestens 3.000 m) zu den Teilflächen des linienförmigen FFH-Gebietes 16 „Secantsgraben, Milde und Biese“ nicht zu erwarten sind.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen erfolgen auf einem bestehendem Betriebsgrundstück, für das ein Bebauungsplan vorliegt, so dass bei Einhaltung der naturschutzfachlichen Festlegungen dieses Bebauungsplanes davon ausgegangen werden kann, dass durch die Erweiterung der Käserei keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt hervorgerufen werden.

Schutzgut Wasser

Die neue Käserei wird auch im Zusammenhang mit der geplanten Kapazitätserweiterung weiterhin entsprechend dem Stand der Technik (Umsetzung der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV -Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) geplant, errichtet und betrieben und kann dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verursachen.

Schutzgut Boden und Fläche

Unter Bezug auf die Erläuterungen zu den vorhabensspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ergeben.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der erweiterten Käserei keine erheblichen Mengen an klimaschädigenden Emissionen (CO₂) verursachen wird und mit dem Vorhaben keine großflächigen (z. B. Bodenversiegelungen von mehreren Hektar) Flächenversiegelung verbunden sein werden.

Schutzgut Landschaft

Die geplanten baulichen Veränderungen bei der Umsetzung des Vorhabens werden an einem Standort umgesetzt, der bereits durch die Gebäudestruktur der bestehenden Käserei geprägt ist. An dieser Situation wird sich durch die neue Käserei nichts ändern, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorgerufen werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da sich durch das Vorhaben das Emissionsverhalten und das Gefahrenpotenzial der Anlage nicht verändern wird, resultieren hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.